

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen der Stadt Olbernhau (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.06.2023

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs. GVBl. S.620), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächs. GVBl. S. 705); der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs. GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245); des § 7 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (Sächs. GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (Sächs. GVBl. S. 198) sowie des § 25 der Friedhofsatzung der Stadt Olbernhau für die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen auf kirchlichen Friedhöfen im Stadtgebiet in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner Sitzung am 15.06.2023 mit Beschluss-Nr. SR-32/2023/6.3Ö die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren- und Kostenpflicht

Die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Olbernhau. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 der Friedhofsatzung der Stadt Olbernhau in ihrer jeweils gültigen Fassung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung erhoben (Anlage 1).

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Art der Benutzung der Friedhöfe und Hallen einschließlich der erbrachten Leistungen der Stadt Olbernhau.
- (2) Der Maßstab bestimmt sich nach den Festlegungen im Kostenverzeichnis.

§ 3 Gebühren- und Kostenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder kraft Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat. Gebührenschuldner ist außerdem, wer die Leistung bei der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Kosten

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen jedoch erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren und Kosten werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben, richtet sich nach der Dauer des Nutzungsrechtes und ist jeweils am 15. Mai des laufenden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch für den gesamten Zeitraum der Ruhezeit/Nutzungsdauer insgesamt gezahlt werden.

§ 5 Sonderleistungen

Für Leistungen im Bestattungswesen, welche im Gebührenverzeichnis der Satzung nicht erfasst sind, bestimmen sich die Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Die Kosten für Sonderleistungen entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Olbernhau über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe vom 07.12.2017 außer Kraft.

Olbernhau, den 16.06.2023

Jörg Klaffenbach
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1**zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen der Stadt Olbernhau (Friedhofsgebührensatzung)**

(Angaben in Euro)

1. Verwaltungsgebühren

je Zustimmung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmales 27,00

2. Grabnutzungsgebühren

für die gesetzlich vorgeschriebene Liegezeit von 20 Jahren

Reihengrabstätte 280,00

Einzelwahlgrabstätte 350,00

Doppelwahlgrabstätte 725,00

Urnenreihengrabstätte 125,00

Urnenwahlgrabstätte 150,00

Urnenwahlgrabstätte 240,00

Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage (UGA), 1.650,00

einschl. Stein und Schrifttafel sowie Grabpflege, Blumen- und Grabschmuck

Kindergrabstätte (Alter 0-2 Jahre) Liegezeit 10 Jahre 200,00

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten werden pro Jahr 1/20 der Belegungsgebühr erhoben. (Bei Kindergrabstätten 1/10)

3. Bestattungs- und Grabherstellungsgebühr

Erbestattungen über 10 Jahre 595,00

Erbestattungen unter 10 Jahren 335,00

Trägerleistung je Träger 50,00

Urnenbeisetzung inklusive Trägerleistungen 300,00

4. Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Einzelgrabstätte, Urnengrabstätte und Platz in einer UGA 40,00

Bei Doppelgrabstätten und Doppelurnengrabstätten fällt jeweils die doppelte Gebühr an.

Je Grabstätte auf dem geschlossenen Friedhof Oberpfaffroda 15,00

5. Hallenbenutzungsgebühr

Hirschberg, Rothenthal 100,00

Schönfeld, Dittmannsdorf 120,00

Dörnthal 180,00

Hallbach 240,00

Olbernhau 100,00

Kühlzellennutzung bis 3 Tage 90,00

Jeder weitere Tag 30,00

6. Auslagen für Grabstättenberäumung

Einzelgrabstätte 100,00

Doppelgrabstätte 140,00

Urnengrabstätte 50,00

Doppelurnengrabstätte 80,00

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.